

Die produktspezifischen Kriterien für leichte Einweg-Kunststofftragetaschen, die im Anhang der Richtlinie aufgeführt sind, können anhand der folgenden Kennzeichen verdeutlicht werden:

- Produktgestaltungsmerkmale: Gemäß Artikel 3 Nummer 1c der Richtlinie 94/62/EG ist eine Wandstärke von unter 50 Mikron ein Anzeichen dafür, dass diese Tragetaschen nicht zu dem Zwecke der Wiederverwendung entwickelt, konzipiert und auf den Markt gebracht werden. Dieses Kriterium trägt dem Ziel der Richtlinie, (Meeres-)Abfälle zu reduzieren, angemessene Rechnung. Wie in Erwägungsgrund 4 der Richtlinie (EU) 2015/720⁽²⁴⁾ dargelegt, werden solche Tragetaschen seltener wiederverwendet als solche aus stärkerem Material, werden schneller zu Abfall und werden aufgrund ihres geringen Gewichts häufiger weggeworfen.
- Verkaufsstelle oder Vertrieb: Dies bezieht sich auf die Verkaufsstelle, an der das Produkt an den Verbraucher geliefert oder vertrieben wird (gemäß der Beschreibung in Artikel 3 Nummer 1b der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle).

Die Richtlinie gilt für alle leichten Kunststofftragetaschen. Dazu gehören auch sehr leichte Kunststofftragetaschen (solche mit einer Wandstärke unter 15 Mikron), die von bestimmten Anforderungen der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle ausgenommen werden können.

4.6.2. Produktübersicht und Liste mit erläuternden Beispielen

Tabelle 4-14 enthält erläuternde Beispiele dafür, ob bestimmte Arten von Kunststofftragetaschen als in den Geltungsbereich der Richtlinie eingeschlossen bzw. von diesem ausgenommen angesehen werden können.

Tabelle 4-14

Beispiele zur Veranschaulichung der verschiedenen Arten von Kunststofftragetaschen

Art von Kunststofftragetasche	Allgemeine Kriterien		Produktspezifische Kriterien	In den Geltungsbereich der Richtlinie eingeschlossen oder davon ausgenommen (Erfüllung aller allgemeinen und produktspezifischen Kriterien?)
	Kunststoff	Für den einmaligen Gebrauch	Leichte Kunststofftragetasche	
Leichte Kunststofftragetasche, die dem Verbraucher am Verkaufsort angeboten wird (Wandstärke unter 50 Mikron)	JA	JA	JA	Eingeschlossen Ausgenommen, da Wandstärke über 15 Mikrometer
Sehr leichte Kunststofftragetasche, die dem Verbraucher am Verkaufsort angeboten wird (Wandstärke unter 15 Mikron)	JA	JA	JA	Eingeschlossen
Kunststofftragetasche aus stärkerem Material (Wandstärke über 50 Mikron)	JA	NEIN	NEIN	AUSGENOMMEN Dies ist keine leichte Tragetasche und ist daher außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie
Abfallsammelsäcke aus Kunststoff	JA	JA	NEIN	AUSGENOMMEN Dies ist keine „Tragetasche“ und ist daher außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie

⁽²⁴⁾ Richtlinie (EU) 2015/720 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen (ABl. L 115 vom 6.5.2015, S. 11).